

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 74 (1907)

Anhang: Der staatsbürgerliche Unterricht : Referat
Autor: Steiner, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der staatsbürgerliche Unterricht.

Referat

von

J. Steiner, Fortbildungsschulinspektor, in Winterthur.

Hochgeehrte Synodalen!

Dem zweiten Referenten ist die Aufgabe gestellt, einen Stoffplan für den bürgerlichen Unterricht zu entwerfen und zu untersuchen, wo und wie die Bürgerschule unserm bestehenden Schulorganismus einverleibt werden könnte.

Die kantonale Verfassung vom Jahr 1869 verwirklichte die Idee der reinen Volksherrschaft. Die Erweiterung der Volksrechte rief dem Bedürfnis, den angehenden Aktivbürger über seine Rechte und Pflichten in den politischen Gemeinschaften, denen er angehört, aufzuklären und dadurch in ihm Verständnis und Interesse für das Staats- und Gemeindeleben zu wecken. Dieses Bedürfnis wollte das Siebersche Schulgesetz befriedigen, indem es die Errichtung einer Zivilschule vorschlug. Die reifere Jugend politisch zu bilden, war nicht ihr einziges Ziel, aber ihr Hauptzweck. Die Zivilschule kam nicht zustande; ihre Aufgabe als Bürgerschule suchten nun aber die allgemeinen Fortbildungsschulen zu lösen, die im Laufe der siebziger Jahre sich rasch vermehrten. Verfassungskunde, Geschichte und Geographie wurden ordentliche Fächer dieser Schulen, und wenn diese in berufliche Schulen sich umwandelten, so wurden sie als solche beibehalten. Sie fanden nach und nach auch Eingang in den Lehrplan von Gewerbeschulen, die als berufliche Schulen gegründet worden waren. Die Wegleitung des Bundes für die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen gestattete ihre Aufnahme ins Lehrprogramm, und seit mehr als zwei Jahrzehnten wird alljährlich Vaterlandskunde in 80—100 Schulen des Kantons erteilt.

Dem Lehrer der Vaterlandskunde standen anfänglich nur wenige Hilfsmittel zu Gebote. Im Geschichts- und Geographieunterricht behalf er sich mit den Lehrmitteln der Primar- und Sekundarschule; den Stoff für Unterweisungen über Gesetzes- und Verfassungskunde zu sammeln, war seine Sache. Die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen in andern Kantonen, für die Lehrmittel erstellt werden mußten, half diesem Mangel an Hilfsmitteln ab. Die Annahme der Bundesverfassung vom Jahre 1874, die Einreihung der Vaterlandskunde unter die Prüfungsfächer der Rekrutenprüfung gaben weitere Anregung zur Vermehrung der einschlägigen Literatur, bestehend in Handbüchern für den Lehrer, in Leitfäden für die Schüler, so daß derjenige, der im Laufe der Jahre alle diese Hilfsmittel sammelte, heute eine ansehnliche Bibliothek für den bürgerlichen Unterricht besitzt. Namentlich für den Unterricht in der Verfassungskunde fehlt es nicht an Anleitungen; die Verschiedenheit der kantonalen Verfassungen und Gesetze bewirkte, daß sie in größerer Zahl erschienen.

Wie gestaltet sich nun der bürgerliche Unterricht an unsern Fortbildungsschulen unter den gegenwärtigen Verhältnissen und was für Lehren sind aus den bisher gemachten Erfahrungen für die Aufstellung eines Stoffplanes und das Lehrverfahren zu ziehen?

In der Mitte der siebziger Jahre konnte der Lehrer der Fortbildungsschule aus dem umfangreichen Stoffgebiet der Vaterlandskunde irgend ein Fach, ein Kapitel, eine Tagesfrage herausgreifen und den Stoff in aller Ruhe eingehend und gründlich behandeln. Zu seinen Schülern zählte er immer solche, die bereits Aktivbürger waren und nicht selten bei der Auswahl des Lehrstoffes mitwirkten. Damals war auch der Schulbesuch ein anhaltender. Mit dem Beginn der achtziger Jahre vollzog sich immer merklicher eine Änderung in der Zusammensetzung der Klassen und im Schulbetrieb. Die Leitfäden bürgerten sich ein und bestimmten die Stoffwahl. Der Lehrer konnte sich die Mühe ersparen, das Material selbst zu sammeln und es methodisch zu ordnen. Damit fiel aber für ihn auch ein Teil der Befriedigung weg, die Selbsterarbeitetes schafft, die Ver-

tiefung in den Stoff, die zur freien Beherrschung desselben und zur lebendigen, anregenden Behandlung führt, und in dem Maße, als der Lehrer vor dem Lehrmittel zurücktrat, verlor der Unterricht an Anziehungskraft für den Schüler, namentlich den ältern.

Für die Rekrutenprüfungen waren die Probejahre vorbei; ihre Anforderungen wurden bestimmter und ein höherer Grad von Sicherheit und Übereinstimmung in der Taxation der Leistungen war erreicht worden. Die Prüfungen verlangten vom Stellungspflichtigen, der mit einer guten Note in der Vaterlandskunde wegkommen wollte, ein gewisses Maß geographischer und geschichtlicher Kenntnisse, daß er befriedigende Auskunft über unsere staatlichen Einrichtungen geben könne. Die durch die Presse regelmäßig publizierte Rangordnung der Kantone erhöhte das Interesse für diese Prüfungen bei allen, die an der Ausbildung unserer Jugend regeren Anteil nehmen; für viele wurden die Resultate zum Maßstab für die Beurteilung der Leistungen unserer Volksschule. Das durfte der Lehrer der Fortbildungsschule nicht übersehen und als Leiter einer *freiwilligen* Schule war er zugleich genötigt, die Wünsche der Schüler, die bestrebt waren, die Prüfung in der Vaterlandskunde mit Ehren zu bestehen, zu berücksichtigen. Was im Bereich des Prüfungsgebietes lag, wurde zum Unterrichtspensum der Fortbildungsschule, ohne daß zugleich an Stelle des üblich gewordenen einmaligen Besuches der Schule ein verlängerter Schulbesuch trat.

Ihre bürgerliche Ausbildung erhält die große Mehrheit der heutigen Fortbildungsschüler in 20—30 Nachtstunden. Der Gewinn, den sie davontragen, ist gewöhnlich der, daß sie sich auf der Schweizerkarte wieder eher zurechtfinden, über die Entwicklung der alten Eidgenossenschaft einigen Bescheid wissen, die neuesten Bundesverfassungen und einige Grundrechte der Schweizer nennen können und befähigt sind, die Gemeinde- und staatlichen Behörden aufzuzählen, ihre Wahlart und einzelne Obliegenheiten derselben zu bestimmen. Der Erfolg ist oft ein Augenblickserfolg. Ein tieferer Einblick in die Aufgaben und die Einrichtung von Staat und Gemeinde wird nicht erzielt, das

Interesse des Schülers für öffentliche Angelegenheiten nicht geweckt, sein Pflichtgefühl der Allgemeinheit gegenüber nicht gestärkt.

Schulen, die mehr Zeit zur Verfügung haben, die infolge anhaltenden Schulbesuchs den Unterrichtsstoff auf zwei aufeinanderfolgende Kurse verteilen können, nehmen diese Verteilung gewöhnlich so vor, daß sie Geschichte und Geographie voranstellen, die Gesetzes- und Verfassungskunde nachfolgen lassen. Sie wählen diesen Gang, um den Schüler auf die Verfassungskunde durch den vorangehenden Unterricht vorzubereiten. Zu dieser Vorbereitung gehört vor allem die Behandlung der neuern Geschichte, die Schilderung der Zustände und Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert. Gewöhnlich bleibt aber der Geschichtsunterricht da stehen, wo er beginnen sollte. Ein Gang durch die alte Geschichte ist dankbarer; die neue ist verwickelter und für den Schüler namentlich dann schwer verständlich, wenn ihm die geschichtlichen Tatsachen in chronologischer Reihenfolge vorgetragen werden. Eine solche Behandlung der Neuzeit setzt Kenntnisse von den Zuständen in der Gegenwart voraus, die der Schüler gewöhnlich noch nicht in genügendem Maße besitzt. Unter diesen Umständen wird das Eingehen auf politische und wirtschaftliche Prinzipien der Verfassungen, auf die Aufgaben, die der gegenwärtige Staat sich stellt, und die Mittel, mit denen er sie löst, eine Vergleichen der geltenden Staatszwecke mit solchen früherer Perioden erschwert, und das Resultat der Staatskunde ist ein dürrer Abriß der Verfassungen, den der Schüler durch das Durchlesen von Paragraphen oder unter der Führung eines Leitfadens erhält.

Der in Frage stehende fortschreitende Lehrgang hat den weitem Nachteil, daß bei getrennter Behandlung der drei Disziplinen die wechselseitigen Beziehungen derselben nicht genügend betont werden, Zusammengehöriges zerstückelt und zerrissen wird. Dann bringt der Schüler überhaupt einem Geschichtsunterricht, der ihn veranlaßt, einen ausgetretenen Weg nochmals zu begehen, ferner der systematischen Behandlung der Verfassungskunde, ob diese vom

Bund ausgehe und dann zum Kanton und zur Gemeinde zurückkehre oder den umgekehrten Weg einschlage, wenig Interesse entgegen. Er muß zu sehr nur empfangend sich verhalten, und doch hat er aus dem Gebiete des Staats- und Gemeindelebens schon viele Erfahrungen gesammelt, zahlreiche Anschauungen sich erworben, die ihn befähigen, aktiv am Unterricht sich zu beteiligen.

Um dem bürgerlichen Unterricht den Reiz der Neuheit zu verleihen, ihn für den Schüler anziehender und fruchtbringender zu gestalten, kommt darum hin und wieder ein anderes Verfahren zur Anwendung. Die Trennung des Lehrstoffes nach Disziplinen wird für den Anfang vermieden; der Unterricht beginnt bei der Gegenwart und setzt sich als erstes Ziel, im Erfahrungskreis des Schülers Umschau zu halten und die zahlreichen, aber verworrenen und darum unklaren Anschauungen und Vorstellungen, die er von der Einrichtung des Staates und der Gemeinde, von politischen Handlungen mit sich bringt, zu berichtigen und zu vervollständigen, irrige Auffassungen über Ursache und Wirkung zu korrigieren. Dies geschieht durch die Besprechung konkreter Fälle aus dem Gemeinde-, Staats- und Wirtschaftsleben, von Handlungen und Vorgängen, welche die Tagesgeschichte erwähnt und deren Entstehung und Entwicklung dem Schüler vor Augen geführt werden. Hernach lernt der Schüler die Verfassungen kennen, dann die geschichtliche Entwicklung seines Volkes und seine wirtschaftlichen Verhältnisse, und den Abschluß des Lehrganges bildet eine eingehende Behandlung der Gemeinde, verbunden mit praktischen Übungen.

Die Erfahrungen, die man bei diesem Vorgehen in der Praxis macht, sind günstige und veranlassen mich, dasselbe auch für die Bürgerschule zu empfehlen.

Entnimmt der beginnende Unterricht den Stoff dem vollen Menschenleben und tritt das mehr dogmatische Lehrverfahren vor dem genetischen zurück, so ist der Schüler dabei und das Interesse äußert sich beim Strebsamen auch dadurch, daß er selbst Beiträge für den Unterricht sammelt und über Zustände und Vorgänge, die ihn bisher wenig berührten, nachzudenken beginnt. Dann sind das Detail

der Staats- und Gemeindeorganisation, der Inhalt der Grundgesetze, die Stellung des Volkes im Staate, das Verhältnis der Gewalten zu einander, die Organisation der Behörden, das Verhältnis von Bund und Kantonen usw. Materien, die dem Schüler nur durch die Veranschaulichung mittelst zahlreicher Beispiele aus dem Leben klar gemacht werden können. Ihre Verwertung zur Einführung in die Staatskunde schließt die Auffrischung geographischer und geschichtlicher Stoffe nicht aus; im Gegenteil stellen sich diese oft im Verlaufe der Lektion für den Schüler ungesucht ein, und indem sie als Glieder einer Gedankenreihe auftreten, wirkt ihre Wiederholung nicht ermüdend. Der den zwanglosen Besprechungen nachfolgende Unterricht hat die Aufgabe, die Ergebnisse derselben zu vervollständigen, zusammenzufassen, zu vertiefen und anzuwenden.

An Stoff für die erwähnten Besprechungen ist kein Mangel. Wer sich die Mühe nehmen will, ihn zu suchen, greife zur täglich erscheinenden Zeitung. Er wird selten eine Nummer beiseite legen, ohne einen Beitrag für den Unterricht gefunden zu haben, wenn er nämlich nicht nur auf Leitartikel fahndet, sondern auch kleine Mitteilungen, selbst kurze Notizen beachtet; und setzt er diese Arbeit nur ein Jahr lang fort, so wird er erstaunt sein über die Mannigfaltigkeit und Fülle des Materials, das sich im Unterricht unmittelbar verwerten läßt oder als Ausgangspunkt für die Bildung eines Gedankenkreises sich eignet. Die Umschau muß sich auch auf den Inseratenteil erstrecken, auf die Bekanntmachungen der Beamten und Behörden.

Soll der Schüler dem Überblick über das Ganze immer näher kommen, soll er nicht ein Vielwisseur werden, der eine Menge unverbundener, nicht auf sich bezogener und in sich gegliederter Vorstellungen aufgenommen hat, so dürfen die erwähnten Lesestoffe nicht ohne innern Zusammenhang bleiben, wie Perlen an der Schnur, sondern sie sind fortlaufend nach ihrem im Leben vorkommenden Zusammenhang und ihrer innern Verwandtschaft zu gruppieren. Zusammengehöriges ist schon beim Sammeln zusammenzustellen, etwa nach folgendem Plane: Bundesrat, eidgenössische Räte, Bundesgericht, diplomatische Beziehungen und

Völkerrecht, aus dem kantonalen Ratssaal, Regierungsratsverhandlungen, bürgerliche und Strafrechtspflege im Kanton, Amtsverrichtungen der Bezirksbehörden, aus dem Gemeindeleben, staatliche und private Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, Versicherungswesen, Berufsvereine und Genossenschaften, Industrie, Handel und Gewerbe, Kulturhistorisches. Werden Unterabteilungen gebildet, so rücken die Stoffe, die im Verlaufe des Unterrichtes verknüpft werden können, noch näher zusammen und erleichtern die Untersuchung, in welcher Reihenfolge und Verbindung sie am zweckmäßigsten zur Behandlung gelangen.

Bevor das Material, das selbstverständlich auch aus andern Quellen, aus Rechenschaftsberichten, Staats- und Gemeinderechnungen, statistischen Arbeiten, Lehrmitteln geschöpft werden kann, im Unterricht verwertet wird, empfiehlt es sich, den Schüler mit dem Sitz unserer Behörden bekannt zu machen. Er soll wissen, wo der Statthalter und der Bezirksgerichtspräsident zu finden sind, wo die kantonalen und eidgenössischen Behörden ihres Amtes walten. Zu dieser Orientierung, die den Schüler vor mancher Verwirrung schützt, sind dem Lehrer große Abbildungen von Bundespalast und Rathaus in Zürich unentbehrlich; er soll ferner das Innere beider Gebäude aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, damit er in der Lage ist, sie anschaulich beschreiben zu können. Viele unserer Schulen besitzen bereits die im Verlag von Widmer in Bern erschienene Ansicht vom Bundeshaus. Es ist nicht schwer, mit Benutzung derselben dem Schüler zu einer rohen Anschauung von der Organisation der Bundesverwaltung zu verhelfen. Damit wird so viel erreicht, dass sein Interesse erwacht, wenn er Nachrichten aus der Bundesstadt liest oder wenn Stoffe, die auf die Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung Bezug haben, im Unterricht zur Behandlung gelangen. Die Ausdehnung des heutigen Bundespalastes im Vergleich zu derjenigen des alten ist ihm zugleich ein äusseres Zeichen dafür, wie sehr sich die Aufgaben des Bundes in wenigen Jahrzehnten vermehrten, wie umfangreich sie heute sein müssen. Im Verlaufe der Lektion ist ihm auch vielfach Gelegenheit geboten, bereits erworbene Kenntnisse

vom Bundesstaat und seinen Funktionen zur Geltung zu bringen, Personen, die im Dienste des Bundes an leitender Stelle stehen, zu bezeichnen, Angaben über ihre Obliegenheiten zu machen. Ebenso drängen sich die Fragen auf: Wo wurde früher über Bundesangelegenheiten verhandelt? Wer befaßte sich damit? Welcher Art waren die Verhandlungen? Wie wurden dieselben gepflogen? Beim Rückblick in die Vergangenheit werden die wichtigsten Tagsatzungen und ihre Verhandlungen erwähnt, die Wirren vor dem Jahr 1848 geschildert, auffallende Unterschiede zwischen Bundesstaat und Staatenbund besprochen.

Die Geschichte kommt auch bei der Besprechung des Rathauses in Zürich zu ihrem Recht. Das Gebäude steht seit zwei Jahrhunderten. Im Innern hat es trotz mannigfacher Veränderungen seinen ursprünglichen Charakter bewahrt. In der ehemaligen „Rät und Burgerstuben“ tagt jetzt der Kantonsrat, in der „Ratsstube“ hält der Regierungsrat an Stelle des allmächtigen „Kleinen Rates“ seine Sitzungen. Diese Veränderung gibt Anlaß zu einer eingehenden Schilderung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land vor der Helvetik, einer gedrängten Darstellung der Änderungen, welche die Helvetik und die Mediation in demselben brachten, der Anstrengungen der Stadt, Vorrechte wieder zu gewinnen, der Volksbewegung im Jahre 1830. Der Schüler wird sich auch interessieren für verdiente zürcherische Staatsmänner der Vergangenheit, die im Rathause aus- und eingingen, für den Staatsschreiber Gottfried Keller, dessen Werke so manchen Beitrag liefern für einen bürgerlichen Unterricht, der patriotische Gesinnung pflanzen will. Das Rathaus steht auf den Grundmauern seines Vorgängers; zahlreiche geschichtliche Erinnerungen knüpfen sich auch an dieses ältere Gebäude.

Wie dann durch die Besprechung von Tagesereignissen, gesammelten Mitteilungen aus Zeitungen usw. im Verlaufe des Unterrichtes Gedankenkreise sich bilden und schließen, soll an einigen Beispielen gezeigt werden:

Heimatschein; Heimatlosigkeit; Leumundszeugnis; Familienschein; Dienstbüchlein; Kaution; Einbürgerung eines niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgers mit Einkauf,

ohne Einkauf, eines in der Schweiz gebornen Ausländers, eines Ausländers; das Ehrenbürgerrecht; die Bürgerrechtsurkunde; die Entlassung aus dem Bürgerverband; die Armenpflege; die freiwillige Armenpflege; das Armengut; die Armensteuer; Amtspflichten des Bezirksrates, der Direktion des Innern in Armensachen; Beiträge des Staates an das Armenwesen; Bürgerprinzip, Territorialprinzip.

Die Aufnahme von Kranken in die Kantonsspitäler; die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten; Kostgelder der Patienten und Versorgten in diesen Anstalten; Zuschüsse des Staates an die Betriebskosten der kantonalen Anstalten; Fürsorge für die Kranken in Gemeinde und Bezirk; staatliche Unterstützung für dieselbe; die Statuten einer Krankenkasse; Maßnahmen der örtlichen Gesundheitsbehörde beim Auftreten von Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Lebensmittelfälschung und ihre Bestrafung; die Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden; Bezirksarzt, Bezirkstierarzt, Kantonschemiker, Statthalteramt, die kantonale Direktion des Gesundheitswesens; das Fabrikgesetz; der Fabrikinspektor, der Alkoholzehntel und dessen Verwendung; Tierschutz; Anordnung der Grenzsperre durch den Bundesrat; das eidgenössische Lebensmittelgesetz; Fürsorge des Bundes für die Hinterlassenen der im Militärdienst verunglückten oder gestorbenen Wehrmänner; der Invalidenfond; die Winkelriedstiftung; Samaritervereine; die Genferkonvention; Versicherungsfond für die Einführung einer eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung; Haftpflichtfälle vor dem Bundesgericht.

Die Gemeindeverbände, denen der Schüler angehört; das Stimmregister der politischen Gemeinde, der Schul-, Kirch-, Bürger-, Zivilgemeinde; die Erlangung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten durch niedergelassene Schweizerbürger; der Stimmrechtsentzug; Rechtlosigkeit der „Ansäßen und Hintersäßen“ in früherer Zeit; die Stimmberechtigung in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten; vergleichende Zusammenstellung der in der Bundes- und kantonalen Verfassung, im Gemeindegesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Bürgerrecht und die Niederlassung; Nachteile, welche mit dem Umzug von

Kanton zu Kanton beim Mangel eines Schweizerbürgerrechtes verbunden waren; die Aufhebung des Kantonsbürgerrechtes zur Zeit der Helvetik; Schweizer im Ausland; Ausländer in der Schweiz; Niederlassungsverträge; das Asylrecht.

Die wichtigsten Zollstationen der Schweiz; die Verbindung der Schweiz mit dem Weltverkehr (Anschlußbahnen); die Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie und die Verteilung der letztern im Innern des Landes (Hauptbahnen, Industrie- und Verkehrszentren); die Nahrungsmittelzufuhr und die schweizerische Landwirtschaft; die wichtigsten Ausfuhrartikel der Schweiz (Herkunft, Gesamtwert, Absatzgebiete); Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle, Zolleinnahmen; der Abschluß von Handelsverträgen; Anteil der Bevölkerung an den verschiedenen Erwerbszweigen; Konsuln; Handelsgerichte. — Bildungsanstalten für gewerbliche, industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche Berufsbildung; landw. Versuchsstationen; die Lehrlingsprüfung; Subventionen für Hebung der Pferde- und Rindviehzucht, Viehversicherungen, Bodenverbesserungen, Gewerbe- und Industrieausstellungen; Erleichterung des Verkehrs durch einheitliche, billige Post-, Telegraphen- und Eisenbahntaxen. — Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons, das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement; das Departement der Finanzen und der Zölle; die internationalen Bureaux in Bern. — Das Zoll-, Post- und Münzwesen vor dem Jahre 1848; Gewerbefreiheit und Zunftwesen. — Der Fremdenverkehr; Verteilung des Fremdenstromes über das Land im Frühling und Herbst, im Sommer, im Winter; Bergbahnen, die besuchtesten Berggipfel, Luftkurorte, Bäder, die Gebirgspost, die Schifffahrt auf den Schweizerseen. — Die Rheinkorrektion im Unterrheintal; diplomatischer Verkehr; diplomatische Vertreter; das politische Departement in Bern; die wichtigsten Flußkorrekturen der Schweiz; Subventionen an dieselben; Anlagen für die Abgabe elektrischer Kraft; die Aufsicht des Bundes über die Wasserbau- und Forstpolizei usw.

Ähnliche Stoffgruppen bilden sich durch die Besprechung von Beiträgen, die auf die Gesetzgebung im Kanton und

Bund, die Wahlen und Abstimmungen, die Obliegenheiten der vollziehenden Behörden, das Gerichts-, Betreibungs-, Vormundschafts-, Versicherungswesen, das Militärwesen, auf den Finanzhaushalt des Bundes, des Kantons, der Gemeinde Bezug haben.

Gibt man nun dem Schüler nach einer solchen Vorbereitung die Bundes- und Kantonsverfassung in die Hand, um das Behandelte nach neuer Disposition systematisch zu ordnen, zusammenzufassen und zu vervollständigen, so wird er die Paragraphen derselben genießbarer finden. Er hat zahlreiche Begriffe innerlich erfaßt, der schwer verständliche Text ist für ihn faßlicher geworden; er kennt zum voraus eine Reihe von Bestimmungen und weiß sie durch Beispiele zu erläutern. Für die überschauende Wiederholung können übrigens auch andere Wege gewählt werden. Sie untersucht, welche Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis des einzelnen zu den drei politischen Gemeinschaften für diesen nach und nach sich ergeben, im frühen Kindesalter, beim Eintritt in die Berufslehre, in den Erwerb, bei Erlangung der Volljährigkeit, der Ausübung des Berufes, der Veränderung im Wohnort, der Gründung einer Familie, im Verein, im bürgerlichen Amt usw. Diese Reise durchs Leben hat für den Schüler viel Anziehendes. Die Trennung der Schüler nach Berufsgruppen erleichtert sie; sie verlangt aber auch so vom Lehrer gewissenhafte Vorbereitung, sichere Beherrschung des Stoffes. Für Klassen mit gereiften und durchweg gut vorgebildeten und fähigen Schülern eignet sich ferner das Verfahren, das Dr. O. Wettstein in seinem „Aktivbürger in Gemeinde, Staat und Volksgemeinschaft“ gewählt hat.

Der nun folgende Geschichtsunterricht hat vor allem den Zweck, den Willen des Schülers auf die Staatszwecke zu richten. Es muß ihm noch überzeugender, als es bis anhin geschehen ist, nahegelegt werden, daß die politische Unabhängigkeit, die mannigfachen bürgerlichen Rechte, deren wir uns erfreuen, unsern Vorfahren nicht mühelos in den Schoß gefallen, sondern von ihnen mit großen Opfern erkämpft worden sind; er muß sie als Güter schätzen lernen. Die sozial-politischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft tre-

ten darum in den Vordergrund; Schlachtenschilderungen und anderes Beiwerk, das zum Verständnis derselben wenig beiträgt, fallen weg. Der Unterricht konzentriert sich auf folgende Abschnitte: Die germanische Markgenossenschaft mit gemeinsamem Grundbesitz und gemeinsamer Bewirtschaftung desselben; die allmähliche Entstehung des Privateigentums; der Untergang des freien Bauernstandes zur Zeit des Lehenswesens; die Überreste germanischer Markgenossenschaften in den Waldstätten; die Anstrengungen des Adels, der Habsburger, sie zu beseitigen; die Mittel der Genossenschaften zur Abwehr; der Kampf gegen die Habsburger, der zum Kampf gegen den Kaiser wird; der Verlauf der Freiheitskriege bis zur Erlangung der Unabhängigkeit vom Reich und die allmähliche Erweiterung des Dreibundes; der Kampf gegen die religiöse, politische und wissenschaftliche Herrschaft der Kirche; der Kampf des Volkes um die Rechtsgleichheit; die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Patriziern und gemeinen Bürgern, zwischen Städtern und Landvolk, zwischen freien Orten und Untertanenländern zur Zeit der französischen Revolution; die Entwicklung des Bundesstaatsrechtes auf Kosten der Kantonsouveränität im 19. Jahrhundert; die Umgestaltung des Wirtschaftslebens des Volkes durch die Gewerbefreiheit, die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, der Arbeitsteilung, die Hebung des Verkehrs.

Dieser Gang durch die Geschichte beginnt und schließt mit Betrachtungen, die in das Gebiet der Wirtschaftsgeschichte hinübergreifen; sie werden ergänzt durch die Schilderung der wirtschaftlichen Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges, der Bauern und Handwerker vor der Revolution. Eingehender kann sich der bürgerliche Unterricht mit der Wirtschaftsgeschichte nicht befassen. Dafür wird er sich noch einläßlicher mit der Wirtschaftskunde beschäftigen, auch unter Vornahme von Orientierungsübungen auf der Karte das ergänzen und zusammenfassen, was der Schüler über die Betriebsrichtungen der schweizerischen Landwirtschaft, über die Industrie, den Handel, den Verkehr, das Zoll- und Versicherungswesen unseres Landes bereits kennen gelernt hat. Jene Orientierungs-

übungen bestehen darin, daß dem Lernenden Arbeitsplätze, Anlagen und Betriebe, deren Besichtigung Belehrung verschafft, Fundorte von Rohstoffen, Absatzgebiete für Produkte und Fabrikate usw. als Reiseziele bezeichnet werden und ihm die Aufgabe gestellt wird, an Hand der Karte und des Fahrtenplanes fertige Reiseprojekte aufzustellen.

Im ersten Teil seines „Öffentlichen Rechtes der schweizerischen Eidgenossenschaft“ schließt Dr. J. Dubs den Abschnitt über „Die Gemeinde“ mit folgender Bemerkung ab: „Für die Republik ist ein freies, möglichst allen zugängliches Gemeindewesen von einem unschätzbaren Wert; es ist die natürliche Vorschule der Bürger und Beamten; es erzieht lebendig tätige und einsichtige Bürger und sparsame, pflichtgetreue Beamte.“ Diese Vorschule scheint bei uns ihre Aufgabe nicht überall nach Wunsch zu erfüllen, sonst würde nicht so häufig über mangelhaften Besuch der Gemeindeversammlungen geklagt und Bezirksräte sich veranlaßt sehen, den Fortbildungsschulen zu empfehlen, in den angehenden Aktivbürgern die Lust zur Übernahme von Gemeindeämtern zu wecken und mitzuhelfen, daß es ihnen, wenn sie zu einem Amte gelangen, an der Befähigung zur richtigen Bekleidung desselben nicht fehle. Diesem Verlangen kann die Bürgerschule nachkommen. Wenn sie es tut, so befriedigt sie ein Bedürfnis, dem Fortbildungsschulen mit ältern Schülern früher wenigstens teilweise entgegenkamen, indem sie die jungen Bürger durch praktische Übungen in das Rechnungswesen des Vormundes und der Gemeindegutsverwalter einführten. Sie wird einen Schritt weiter gehen und die Jünglinge veranlassen, über öffentliche Angelegenheiten, für die sie genügendes Verständnis besitzen, sich gegenseitig auszusprechen in Form von Rede und Gegenrede; sie wird sie auch zur Leitung der Verhandlungen aufmuntern. Diese Diskussionsübungen, die Vornahme von Wahlgeschäften, die Abfassung von einfachen Protokollen können für Jünglinge mit gereifterem Urteil und ernsterer Lebensauffassung keine Spielerei mehr sein, was sie für jüngere Schüler wären.

Der besprochene Unterrichtsplan für die Bürgerschule stellt also folgende drei Lehrziele auf:

1. Besprechung von konkreten Fällen aus dem Gemeinde-, Staats- und Wirtschaftsleben in zwangsloser Folge, wie sie durch die Tagesgeschichte geboten werden. Gruppierung der Stoffe nach ihrem im Leben vorkommenden Zusammenhang und nach ihrer innern Verwandtschaft.
2. Vervollständigung und überschauende Zusammenfassung der erhaltenen Unterrichtsergebnisse:
 - a) durch die Einführung des Schülers in die Bundes- und Kantonsverfassung,
 - b) die zusammenhängende Darstellung der wichtigsten Epochen der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Volkszustände,
 - c) die übersichtliche Behandlung der wichtigsten Kapitel der Wirtschaftskunde.
3. Eingehende Besprechung der Gemeindeverhältnisse, verbunden mit praktischen Übungen aus dem Gebiete des Vormundschafswesens und der Gemeindeverwaltung, mit Übungen im freien Vortrag, in der Diskussion und in der Leitung von Verhandlungen.

Wo und wie ist nun dieser Unterricht in unsern Schulorganismus einzufügen?

Verfassungs- und Gesetzeskunde, Verwaltung und Rechtspflege sind Gebiete, deren Behandlung in den obersten Klassen der Volksschule keinen nachhaltigen Erfolg verspricht. Nicht viel besser sind die Resultate, wenn 15- und 16jährige Knaben in dieselben eingeführt werden sollen. Selbst Schüler dieses Alters besitzen gewöhnlich noch nicht die tiefere Fassungskraft, die zum Verständnis des Lehrstoffes gehört. Ein weiterer Grund spricht dafür, den Unterricht auf spätere Jahre zu verlegen. Der aus der Volksschule entlassene Knabe tritt ins praktische Berufsleben ein und hat nun am meisten Sinn und Interesse für Belehrungen, die in dasselbe eingreifen, ihm zu Kenntnissen und Fertigkeiten verhelfen, die er in demselben anwenden kann; zudem legen nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Eltern der beruflichen Ausbildung größeren Wert bei, als einer bloßen Ergänzung der allgemeinen Bildung. So erklärt sich die doppelte Erscheinung, daß un-

sere allgemeinen Fortbildungsschulen in ihrem Bestand immer unsicherer werden, immer mehr an Boden verlieren, die beruflichen dagegen um so besser gedeihen, daß ferner von allen Fächern der Berufsschulen die Vaterlandskunde das am schwächsten besuchte Fach ist, sobald die Wahl der Fächer dem Schüler freigestellt ist. Die Lehrpläne der kaufmännischen Fortbildungsschulen kennen überhaupt den bürgerlichen Unterricht nicht.

Es ist ganz sicher, daß in dieser Entwicklung unseres Fortbildungsschulwesens kein Stillstand eintreten wird. Die Unterstützung der Berufsbildung durch den Bund begünstigt sie; die Erweiterung der Alltagschule um zwei Jahre hat sie befördert, und die Einführung der obligatorischen Lehrlingsprüfung, verbunden mit dem Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge, bringt sie ihrem Endziel um einen großen Schritt näher. Dieses Endziel ist die für alle Jünglinge errichtete obligatorische Fortbildungsschule, welche die Pflichtigen nach der Zugehörigkeit zu den drei Hauptberufsarten Gewerbe und Industrie, Handel, Landwirtschaft ausscheidet und für jede Gruppe besondere Lehrpläne aufstellt. Es ist daher angezeigt, die auf die Volksschule zunächst folgenden Jahre ausschließlich für die berufliche Ausbildung freizugeben und die bürgerliche nachfolgen zu lassen.

Das Nächstliegende ist, mit dem bürgerlichen Unterricht dann zu beginnen, wenn der Jüngling das Aktivbürgerrecht erlangt. Die nötige Reife wäre in diesem Zeitpunkt vorhanden, Theorie und Praxis würden sich die Hand reichen. Im Alter der Volljährigkeit kann jedoch von einem Zwang zum Besuch von Bildungskursen nicht die Rede sein; es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß die bürgerliche Instruktion mit der militärischen verbunden werde. Mit ausschließlich freiwilligen Kursen ist der Bürgerschule aber nur dann gedient, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die große Mehrheit der Jünglinge regelmäßig und andauernd zum Unterricht sich einstellen wird. Genügende Sicherheit, daß dies geschehe, ist nun nicht vorhanden. Schon der freiwilligen Fortbildungsschule bleiben nicht viel weniger als vierzig Prozent der Knaben, die

in dieselbe gehörten, fern, obschon sie einen Unterricht erteilt, von dessen Nützlichkeit, wie bereits angedeutet worden ist, Eltern und Söhne eher überzeugt sind als von der Notwendigkeit einer bürgerlichen Unterweisung. Im reifern Alter nimmt die Zahl der „Verhinderungsgründe“, welche die Frequenz vermindern, noch zu; vermehrte Berufspflichten, Schieß-, Gesang-, Turn- und andere Vereine, Vorbereitungen auf festliche Anlässe beanspruchen die freie Zeit des Jünglings. Wenn man daher will, daß der junge Aktivbürger sein Stimmrecht nicht ausübe, ohne über unsere öffentlichen Einrichtungen und das öffentliche Recht aufgeklärt worden zu sein, so muß mit dem Unterricht früher begonnen und die allgemeine Schulpflicht gefordert werden, und zwar am besten für das den Rekrutenprüfungen vorangehende Schuljahr. Zweckmäßig gewählt ist dieser Zeitpunkt deswegen, weil der Jüngling angehender Aktivbürger und angehender Wehrmann zugleich ist. Ein neuer, wichtiger Lebensabschnitt beginnt für ihn über kurzem, und es leuchtet ihm ein, daß eine Vorbereitung auf die kommenden Aufgaben ihre Berechtigung hat.

Beim Beginn des bürgerlichen Unterrichtes haben dann allerdings noch nicht alle Pflichtigen den beruflichen Unterricht vollständig abgeschlossen. In dieser Lage sind die Lehrlinge, die spät in die Lehre eingetreten sind oder eine Lehrzeit von vier Jahren durchzumachen haben. Für diese können aber berufliche und bürgerliche Ausbildung sehr wohl nebeneinander hergehen, weil die Zahl der Pflichtstunden eine mäßige bleiben muß, und zwar mit Rücksicht auf die Lehrlinge, die ihre Lehrzeit vollendet haben, bereits zwei bis drei Jahre schulpflichtig waren und nun nach einer längern Zeit der Verdienstlosigkeit erwerbsfähig geworden sind. Dann ist auch den Jünglingen, auf welche das Lehrlingsgesetz keine Anwendung findet, mit der bürgerlichen Ausbildung allein nicht gedient. Die Landwirte, die zahlreichen Hilfsarbeiter in der Industrie, im Gewerbe und Handel benötigen zum Fortkommen im Leben ebenso wie die Lehrlinge eine Weiterbildung, die sie in ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt und sich zum mindesten auf die Übung im mündlichen und schriftlichen Gedanken-

ausdruck und im Rechnen erstreckt. Dieser Unterricht muß mit dem bürgerlichen gesetzlich organisiert werden; denn ein Obligatorium, das nur für die politische Ausbildung unserer Jungmannschaft berechnet wäre und nicht in erster Linie bezweckte, diese wirtschaftlich tüchtiger zu machen, hätte nach unserer Meinung wenig Aussicht, vom Volke bewilligt zu werden. Die Zustimmung desselben würde wohl auch dann fehlen, wenn für diejenigen Jünglinge, für die noch kein Schulzwang besteht, die Gesamtzahl der Pflichtstunden, welche sie für ihre Ausbildung zu verwenden haben, das bescheidene Maß von 240 Stunden überstiege.

Allgemein kann daher der obligatorische bürgerliche Unterricht nicht wohl über 60 Stunden ausgedehnt werden. Dagegen ist anzunehmen, daß es Schulkreise gebe, für die eine Erweiterung des Obligatoriums über das staatliche hinaus möglich ist und auch gewünscht wird. Es empfiehlt sich daher, den Schulkreisgemeinden die Kompetenz einzuräumen, eine solche zu beschließen und ihnen für die Mehrstunden von Seite des Staates die nämliche Vergünstigung zu bewilligen, die derselbe für die ordentlichen Pflichtstunden gewährt.

Unterbleibt die Erhöhung der Stundenzahl, so stehen der Stoffumfang des aufgestellten Lehrplanes und die Unterrichtszeit nicht im richtigen Verhältnis zu einander; die eingehende Besprechung der Gemeindeverhältnisse, verbunden mit praktischen Übungen, kann nicht in den obligatorischen Unterricht einbezogen werden; sie muß fakultativen Kursen zugewiesen werden. An Teilnehmern wird es diesen Kursen nicht fehlen, wenn der übrige Teil des Lehrstoffes anregend und gründlich behandelt worden ist. Eine Aufmunterung zum Besuche liegt ja auch in der Neuheit des Stoffes und des Lehrverfahrens.

Die Durcharbeitung des verbleibenden Pensums kann durch den dem bürgerlichen Unterricht vorangehenden beruflichen erleichtert werden. Der Rechenunterricht unterstützt ihn, wenn fleißig Aufgaben aus der Wirtschaftskunde gelöst werden, der Deutschunterricht durch die Abfassung von Zuschriften an Beamte und Behörden, namentlich aber

durch die Behandlung volkswirtschaftlicher, geschichtlicher und geographischer Lesestücke in der der Lektüre eingeräumten Zeit. Diese Vorarbeit ist zu begrüßen; doch soll auf dieselbe nicht abgestellt und zu diesem Zweck vom Lehrplan ein Teil des Stoffes ausgeschieden werden. Klassen mit aufgeweckten und fähigen Schülern werden in den 60 Stunden den ersten und zweiten Teil desselben ohne Hasten bewältigen können, und ist eine Schulabteilung weniger günstig zusammengesetzt, so kann man sich auch zufrieden geben, wenn das erste Lehrziel erreicht ist.

Alles und jedes, was behandelt wird, soll ja nicht eingeprägt werden. Das Wecken des staatsbürgerlichen Interesses, des vaterländischen Gemeingefühls, die Pflege eines warmen Patriotismus sind die Hauptzwecke des Unterrichts. Er stellt darum an den Lehrer weitgehende Anforderungen. Eigenes lebhaftes Interesse für die Vorgänge im öffentlichen Leben, sichere Beherrschung des Lehrstoffes, ein idealer Zug, der Wärme in den Vortrag bringt, Takt in der Behandlung von Schülern, in denen das Selbstständigkeitsgefühl erwacht ist, bilden das Rüstzeug, das er in denselben mitzubringen hat. Es muß ihm genügend Zeit zur eigenen Fortbildung und zur Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden bleiben; er darf nicht schon mit Arbeiten anderer Art überladen sein. Am besten wäre daher den Schulen mit solchen Lehrkräften gedient, die sich ihnen nicht nebenbei, sondern ausschließlich widmen können. In den Städten ist es möglich, besondere Lehrkräfte zu verwenden. Für das Land nähert man sich einer befriedigenden Lösung der Lehrerfrage dann, wenn dafür gesorgt ist, daß Lehrkräfte, die weder Zeit noch Lust zur Übernahme des Unterrichtes besitzen, sich derselben entziehen können. Diese Vorsorge besteht darin, daß Schulkreise gebildet werden, die mindestens die Größe unserer Sekundarschulkreise haben. Lücken im Lehrpersonal können auch so noch entstehen, namentlich da, wo fakultative Kurse bestehen. Vollständig ist daher das Lehrerbedürfnis erst dann befriedigt, wenn aus den Kreislehrern mindestens zwei der bewährtesten ausgewählt, weiter ausgebildet und als Wanderlehrer überall da verwendet werden, wo Lehrermangel vorhanden ist. Erstreckt

sich ihre weitere Ausbildung namentlich auf Nationalökonomie, Geschichte und Rechtskunde, so werden sie auch unsern Volksbildungsvereinen nützlich werden, indem sie Vorträge für dieselben übernehmen.

Die Vorschläge betreffend die Einrichtung der Bürgerschule lauten demnach:

1. Die Bürgerschule ist ein Bestandteil der obligatorischen Fortbildungsschule, deren Unterricht sich auf deutsche Sprache, Rechnen und Bürgerkunde erstreckt.
2. Der bürgerliche Unterricht beginnt in dem der Rekrutenprüfung vorangehenden Schuljahr und ist für alle Schweizerjünglinge, die im genannten Schuljahre das 18. Altersjahr zurücklegen, obligatorisch. Die Schüler höherer Lehranstalten sind vom Unterrichte dispensiert, sofern sie in diesen Anstalten einen bürgerlichen Unterricht erhalten, der demjenigen der Bürgerschule wenigstens gleichwertig ist.
3. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt 60. Sie kann durch Beschluß der Schulkreisgemeinden erhöht werden.
4. Das in den ordentlichen obligatorischen Schulstunden zu behandelnde Lehrgebiet wird durch den ersten und zweiten Teil des aufgestellten Lehrplanes umschrieben. Die Lösung des im dritten Teil enthaltenen Pensums fällt dem durch Gemeindebeschluß erweiterten obligatorischen Unterricht oder fakultativen Kursen zu.
5. Um für die Leitung des Unterrichtes tüchtige Lehrkräfte zu erhalten, sind große Schulkreise zu bilden; ferner ist die Heranbildung und Verwendung von Lehrern, die sich ausschließlich dem bürgerlichen Unterrichte widmen, anzustreben.

